

Landeshauptmann: Nach der Geschäfts-Ordnung bin ich gezwungen den Antrag auf Schluß der Sitzung vorerst zur Abstimmung zu bringen. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen) - Was die von einem H. Mitglied gestellten Antrag anlangt, die nächsten Tage keine Sitzung zu halten, so kann ich dem nicht beipflichten. Wir haben so wichtige Vorlagen vor uns, daß wir das Opfer bringen müssen, diese Belustigung uns zu versagen, dagegen dem Land ein Gesetz fördern zu helfen, das zu dessen Wohle ist. Indessen stehe ich unter dem h. Landtage u. will ihm die Frage vorlegen, ob selber damit einverstanden ist, die Sitzungen bis Mittwoch auszusetzen. Ich muß schon sagen, daß ich dann festsetzen würde, jeden Tag Sitzung zu halten.

Hochw. Bischof: So viel ich weiß, ist es nicht die Ansicht der Herren, daß auch der Mittwoch wegfallen soll.

Ganahl: Also wären 3 Sitzungen in der nächsten Woche?

Landeshauptmann: Ich könnte nicht anders. Ich werde die h. Versammlung fragen, ob sie gewillt sei, die Sitzungen bis nächsten Mittwoch auszusetzen. Jene Herren welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen) Somit ist die künftige Sitzung auf Mittwoch festgesetzt; Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über das Gemeindegesezt.

Ganahl: Ich möchte beantragen, daß die Sitzung auf Mittwoch, Nachmittag 2 Uhr festgestellt würde, da manche der Herren fast unmöglich schon Vormittag erscheinen können.

Landeshauptmann: Es geht schwer Nachmittags Sitzung zu halten, ich werde also den 1. Mittwoch 10 Uhr Vormittags bestimmen. (Stimmen einverstanden)

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen. (Schluß 12 Uhr)

#### 14. Sitzung

Am 18. Februar 1863. Beginn 9 ¼ Uhr Vormittags.

Gegenwärtig: H. Franz Ritter v. Barth u. sämmtl. Hh. Abgeordneten mit Ausnahme des Herren Widmer u. Neyer.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll wird vorgelesen. (H. Schriftführer liest) Wird eine Einwendung gegen die Fassung des Protokolls erhoben? Es ist als richtig abgefaßt anerkannt. Ich habe der h. Versammlung einige Mittheilungen

zu machen: (Schriftführer verliest dieselben) Sie betreffen: 1. ein Statthaltereierlaß v. 14. d. Mts., womit bekannt gegeben wird, daß der Gemeinde Lustenau die angesuchte Bewilligung zur Aufführung eines Binnendamms ertheilt wird. Wir nehmen dieses zur angenehmen Nachricht. Weiter habe ich ebenfalls der h. Versammlung eine

(Seite 216) -----

Reg. Vorlage bekannt zu geben. 2. Die Mittheilung des l. f. H. Landtagskommissärs, daß durch Allerh. Verfügung für den Staat von nun an das Solarjahr als Verwaltungsjahr angenommen werde, u. daß der h. Landtag sich aussprechen wolle, ob er nicht das Gleiche in Beziehung auf seine Fonde zu verfügen gedenke.

Da es daran liegt, daß wir mit der Feststellung des Landespräliminars sobald als möglich vorgehen u. gleichfalls von Wichtigkeit ist, daß das Landespräliminar das gleiche Verwaltungsjahr umfaßt, wie die Regierung bei ihren eigenen Präliminarien es annimmt, so erlaube ich mir, da ich die Sache als dringlich erkenne, den Antrag zu stellen, die h. Versammlung wolle ohne weitere Debatte gestatten, daß der Landesausschuß bei Verfassung des Landespräliminars bereits das Solarjahr im Auge behalten u. nicht wie bisher vom 1. November, sondern vom 1. Jänner an die Berechnung stelle. In der Folge wird dieses keinen nennenswerthen Unterschied bringen aber gegenwärtig müssen wir für dieses erste Jahr 2 Monate beisetzen, nämlich den November u. Dezember. Wenn die h. Versammlung einverstanden ist, bitte ich um Abstimmung über den Antrag, daß auch von Seite des Landtages in Zukunft das Solarjahr als Verwaltungsjahr festzuhalten sei. (Angenommen) Sonach werde ich verfügen, daß das Landespräliminar auch das Solarjahr umfasse. - Weiter ist vorgelegt worden von Seite der Gemeinde Lech ein Bittgesuch um Veränderung, daß der Gemeinde Lech eine aerarische Waldparzelle in der Spuhlerischen Alp um billige Vergütung überlassen werde, zugleich auch die Bitte, die Auslagen für Gemeindefrohnen, auch die direkten u. indirekten Steuern vertheilen zu dürfen; ich mache den Vorschlag, dieses Gesuch, welches einige Dringlichkeit für sich hat, dem Comité zuzuweisen, welches über die Forstverhältnisse für Vorarlberg Bericht zu erstatten hat. (Angenommen) Es ist auch ein Bittgesuch überreicht worden u. von mir eingebracht, von den Erben des ehemaligen Stiftungs-Administrators Jos. Anton Kaufmann in Bregenz um Finalisirung des zwischen den Erben des Administrators Kaufmann u. den Stiftungen des Landes Vorarlberg behängenden Rechnungswesens; ich stelle den Antrag, der Landesausschuß wolle ermächtigt werden, daß dieses Gesuch im geeigneten Wege der Kompetenten Behörde zu überweisen sei; wenn keine Einwendung erhoben wird, nehme ich es als zugestanden an. (Angenommen) Wir fahren nun mit der Berathung des Gemeindegesetzes fort u. kommen zum IV. Hauptstück; das handelt von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinden u. zw. im 1.

Abschnitte von dem Umfange des Wirkungskreises. H. Bertschler, als Berichterstatter wollen weiter fahren.

Bertschler: Die §. §. 26 u. 27 etc. (siehe Ausschlußbericht Beilage IV) ferner wurde der §. 26 des Gemeindegesetzes vorgelesen: „§. 26. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter: a) ein selbständiger u. b) ein übertragener (Art. IV d. Ges. v. 5. März 1862).“  
(Seite 217) -----

Landeshauptmann: Wünscht Jemand eine Bemerkung zu machen? - Ist die h. Versammlung einverstanden diesen § ungeändert, wie ihn der Ausschluß beantragt beizubehalten? Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen)

Bertschler: Die im §. 27 enthaltenen u. s. w. (siehe Ausschlußbericht, Beilage IV.)

Landeshauptmann: Ich bitte den §. 27 selbst vorzulesen; beide Anträge werde ich bei Punkt 10 zur Abstimmung bringen. (Berichterstatter liest §. 27)

„Der selbständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- u. Landesgesetze nach seiner Selbstbestimmung anordnen u. verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt u. innerhalb ihrer Gränzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt u. durchgeführt werden kann. In diesem Sinne gehören hieher insbesondere: 1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens u. ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten. 2. Die Sorge für die Sicherheit der Person u. des Eigenthums, 3. Die Sorge für die Erhaltung der Gemeinestraßen, Wege, Plätze, Brücken, so wie für die Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrs auf Strassen u. Gewässern u. die Flurenpolizei. 4. Die Lebensmittelpolizei u. die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß u. Gewicht; 5. Die Gesundheitspolizei; 6. Die Gesinde- u. Arbeiterpolizei u. die Handhabung der Dienstbothen-Ordnung; 7. Die Sittlichkeitspolizei; 8. Das Armenwesen u. die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten; 9. Die Bau- u. Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung u. Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen; 10. Die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung u. Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate; 11. Der Vergleichsversuch zwischen streitenden Partheien, durch, aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner; 12. Die Vornahme freiwilliger Feilbiethungen beweglicher Sachen. - Aus höheren Staatsrückhalten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstl. Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden. (Art. V des Gesetzes v. 5. März 1862)“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen § Verlangt Jemand zu sprechen?

Wohlwend: Ich bin der Ansicht, daß über die einzelnen Punkte gesprochen werden soll.

Landeshauptmann: Allerdings ist es erlaubt, darüber zu sprechen.

Riedl: Der §. 27 stellt den Begriff des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde auf; aus diesen Begriffsbestimmungen u. aus dem Wortlaute: „in diesem Sinne gehören hieher insbesondere“ ergibt sich, daß die in diesem § aufgeführten Fälle des selbständigen Wirkungskreises Nr. 1 - 12 nicht taxativ oder erschöpfend aufgeführt sind, sondern, daß es mit Rücksicht auf das in diesem § aufgestellte Prinzip noch mehrere  
(Seite 218) -----

andere Fälle des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde geben kann; im Weiteren habe ich in dieser Beziehung nichts beizufügen.

Hochw. Bischof: Mit Beziehung auf die Aeußerung des H. Abgeordneten Riedl scheint hier allerdings eine allgemeine Frage der Debatte über die einzelnen Punkte vorangehen zu sollen. Wenigstens kann sie vorangestellt werden u. wenn die h. Versammlung sich über die allgemeine Frage aussprechen wollte, würde man sich vielleicht im Einzelnen leichter zu Recht finden. Wenn ich die Aeußerung richtig verstanden habe, würde die vorläufige Frage so lauten: ob diese 12 Punkte als erschöpfend anzunehmen sind, oder ob es die h. Versammlung sich frei hält, auch noch andere Punkte beizufügen, u. es fragt sich ob dieses nicht unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Debatte zur Sprache kommen sollte. Spräche man sich einmal dahin aus, daß die hier aufgezählten 12 Punkte nicht erschöpfend seien, so ist es dann wohl möglich, daß man noch Verschiedenes beifügen kann. Ich stelle jedoch keinen bestimmten Antrag, aber es schiene mir, daß es zweckmäßig wäre, wenn die h. Versammlung sich darüber ausspräche.

Landeshauptmann: Ich glaube in dieser Beziehung dürfte man zu keiner Vorfrage schreiten, weil das Gesetz schon Winke gibt, nämlich durch die beispielsweise Fassung „in diesem Sinne gehören hieher insbesondere“ wodurch deutlich angezeigt ist, daß die einzelnen Angaben auch nur in diesem Sinne gemacht seien u. noch weitere beigefügt werden könne.

Hochw. Bischof: Der Sinn meiner Aeußerung ging nur dahin, daß wir uns praktisch doch werden darüber entscheiden müssen, in dem Falle nämlich, daß praktisch auch nur ein einziger Punkt zur Sprache kommt, den wir beifügen wollten, dann müssen wir wissen, ob wir noch etwas beisetzen dürfen oder nicht. Daher könnten wir eben so gut zum Vorhinein erklären, ob wir die Aufzählung dieses § für erschöpfend ansehen, oder nicht.



Landeshauptmann: Ich glaube der Ausdruck „insbesondere gehöre hieher“ ist ein Ausdruck, der, wenn wir auch nicht gegen allgemeine Gesetze Anträge beifügen können, uns gestattet, innerhalb des gegebenen Schrankens, nämlich in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- u. Landesgesetze, nach freier Selbstbestimmung verfahren kann, Beisätze zu machen. Dieser allgemeine Satz ist vorausgesetzt u. er läßt noch manche Beisätze hier zu, nachdem im Gesetze nicht ausgesprochen ist, daß dasjenige, was hier angedeutet ist, taxativ oder ganz entscheidend u. allein zu stehen habe.

Landesfürstl. Kommissär: Ich glaube, daß es von der Natur der einzelnen Beisätze oder Anträge, die man bei diesem § stellen will, abhängen wird, ob sie zur Ergänzung der beispielsweise im Art. V. des Gesetzes v. 5. März u. unter der Voraussetzung der Bestimmung des ersten Absatzes des genannten Artikels in diesen § eingeschaltet werden können, oder nicht.

(Seite 219) -----

Landeshauptmann: Ich will nur bemerken, daß wir hier keine Vorfrage brauchen. Die Herren werden schon in die einzelnen Bestimmungen des § eingehen können. Meldet sich Niemand zum Wort?

Riedl: Bezüglich der Punkte 1, 2 u. 3 habe ich nichts zu bemerken, wohl aber bezüglich des Punktes 4 in Beziehung der Ueberwachung des Marktverkehrs. Eine Lebensfrage ist für jede Gemeinde die beste Gelegenheit der Verwerthung ihrer Producte. Hierdurch wird das Interesse der Gemeinde zunächst berührt u. diese Frage gehört daher nach dem im §. 27 an die Spitze gestellten Prinzipie in den selbständigen Wirkungskreis; die Bewilligung zur Abhaltung der Jahres- u. Wochenmärkte in Gemeinden wurde bisher von der k. k. Statthaltereie erteilt. Ich glaube nun, daß in Hinblick auf das Interesse der Gemeinde, welches hierdurch zunächst berührt wird u. auf die Stellung des Landesausschusses, gemäß §. 31 der L. O., der wohl am besten in der Lage ist, dieses Interesse zu würdigen, aus eigener Anschauung u. Lokalkenntniß, folgenden Zusatz zu P. 4 zu beantragen: „Was die Bewilligung zur Abhaltung der Jahr- u. Wochenmärkte anbelangt, hat über diesfällige Gesuche der Gemeinde der Landesausschuß zu entscheiden.“

Landesfürstl. Kommissär: Hinsichtlich dieses Antrages des H. Riedl muß ich bemerken, daß, wenn es sich um Lizenzen um Bewilligung zur Abhaltung von Jahr- u. Wochenmärkten handelt, es sich nicht immer handelt, um das Interesse des Landes, indem auch noch solche Gemeinden an Gränzen, die an andere Länder stoßen u. daß dieses Interesse ebenfalls muß ins Auge gefaßt werden, da es sich hier um allgemeine Grundsätze für den Verkehr u. Handel handelt u. daß daher wohl nur die politische

Landesstelle, welche nicht nur dem Lande Vorarlberg, sondern auch dem Lande Tirol vorsteht, daß nur diese politische Landesstelle darüber entscheiden könne; daß darüber der Landesausschuß gehört habe, daß er sein Gutachten dabei abgebe, ist ganz in Ordnung u. wird auch von Seite der Landesstelle stets beobachtet werden, aber es dem Landesausschuß ganz überlassen, glaube ich, wird man nicht wohl thun können, weil nicht nur die Landesinteressen allein, sondern auch die des benachbarten Landes in Betracht kommen können, ja müssen, u. weil allgemeine Gesetze für den Verkehr u. Handel doch nur wieder im Sinne von allgemeinen Gesetzen der Landesstelle geregelt werden können.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand etwas zu bemerken?

Ganahl: Ich habe geglaubt, es werde zuerst abgestimmt über den Antrag des H. Riedl.

Landeshauptmann: Diesen Antrag werde ich erst bei der Abstimmung über den § selbst vorbringen.

Ganahl: Dann hätte ich zu P. 7 einen kleinen Zusatz zu beantragen, bezüglich

(Seite 220) -----

der Sittlichkeitspolizei möchte ich nämlich beantragen: „Unter der Sittlichkeitspolizei ist auch begriffen die Ueberwachung der Wirths- u. Schankgewerbe u. darunter insbesondere die Handhabung der Sperrstunde.“ Ich wünschte, daß dieses in diesem Punkt präzis ausgedrückt werde.

Riedl: Bezüglich des Punktes 9 in Betreff der Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen sind nach den bisher bestehenden gesetzlichen Vorschriften diese Baubewilligungen erst dann auszufolgen, wenn bezüglich der Privatrechte, welche hiebei in Frage kommen, die allfälligen Differenzen ausgeglichen sind, sohin entweder von dem Anrainer oder Nachbarn keine Einwendungen erhoben werden, oder wenn sie Einwendungen erheben, dieselben durch Vergleich oder Urtheil im Wege des Aufforderungsprozesses ausgetragen sind. Daher halte ich für zweckmäßig, wenn beigefügt würde nach den Worten: „Ertheilung der Baubewilligung, wenn keine privatrechtlichen Einwendungen gegen den Bau vorkommen, oder nach demselben gehoben sind.“ Es liegt dieses zwar in der Natur der Sache u. ist den gesetzl. Vorschriften unserer Gerichtsordnung anpassend. Aber weil dieses Gesetz für Gemeindevorsteher, welche in solchen Justizgesetzen nicht sehr bewandt sind dienen soll, wäre es zur Vermeidung allenfälliger Mißgriffe angezeigt, wenn beigefügt würde: „wenn keine privatrechtliche Einwendungen gegen den Bau vorkommen oder nach demselben gehoben sind“ ferner gibt es Fälle in Bau-Sachen, nach welchen in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht die politischen Behörden I. Instanz an deren Stelle jetzt die Gemeinden zu treten haben, sondern die politischen Behörden II. Instanz (die

Statthaltereij) Baubewilligung erteilt, bei Wasser u. Konkurrenzbauten, welche von großer Wichtigkeit sind u. in dieser Beziehung glaube ich, daß es sehr zweckmäßig u. im Interesse des Gegenstandes gelegen wäre, wenn in jenen Fällen, wo bisher die Statthaltereij die Baubewilligung erteilt hat, wegen der großen Wichtigkeit des Gegenstandes der Landesausschuß, gemäß §. 31 der L. O., u. nicht die Ortsgemeinde die Bewilligung zu erteilen hätte, dann ist auch noch der Fall ins Auge zu fassen, daß die Gemeinde selbst Baue führt, in diesem Fall kann sie nicht wohl die Baubewilligung sich selbst erteilen, sondern, es muß ein Organ vorhanden sein, daß ihr die Baubewilligung erteilt, u. ich glaube, daß der Landesausschuß dieses Organ sein sollte, daher beantrage ich folgenden Zusatz zu P. 9: „führt aber die Gemeinde selbst einen Bau, so erteilt der Landesausschuß die polizeiliche Baubewilligung.“

Landesfürstl. Kommissär: Der ersten Ansicht des H. Riedl muß ich eine Bemerkung entgegen stellen.

(Seite 221) -----

Es ist glaube ich nicht zweckmäßig, auch durch mehrere Verordnungen normirt, daß vorerst die technisch polizeiliche Frage bei Bauangelegenheiten zur Sprache gebracht, u. darüber vorerst entschieden wird, ob der Bau in technischer u. polizeilicher Beziehung zulässig sei oder nicht. Wenn zuerst allfällig vorhandene Differenzen mit den Anrainern entweder im Vergleichswege oder gar durch einen Civil-Prozeß mit Aufwand von Zeit u. Kosten beseitiget wurden, so kommt am Ende die Gemeinde als Baubehörde u. findet den ganzen Plan in feuerpolizeilicher oder technischer Hinsicht zu beanstanden; soweit sind alle vorausgegangenen Verhandlungen umsonst u. die Sache muß von Neuem begonnen u. es müssen die Pläne abgeändert werden. Ueber diese abgeänderten Pläne muß wieder mit den Anrainern verhandelt werden, also kann sich der frühere Weg des Prozesses u. Vergleichs noch einmal wiederholen, daher hat die Landesstelle immer darauf gedrungen, daß zuerst über die Zulässigkeit des Planes in technischer u. polizeilicher Hinsicht sich ausgesprochen werde, ist der Plan in dieser Hinsicht unausstellig u. weiß dieses der Bauwerber, so kann er in dieser Hinsicht sicher auf die Bewilligung vom Baue rechnen, dann kommen erst die Rechtsverhältnisse an die Reihe. Ich halte das für einen so natürlichen Weg, daß ich glaube, daß er nicht verlassen werden sollte. Was die andere Bemerkung des H. Riedl betrifft, wenn die Gemeinde selbst einen Bau führt, daß dann der Landesausschuß entscheiden solle, dagegen habe ich nichts zu bemerken, als, daß dann gewissermassen eine Instanz verloren geht. Uebrigens kann dieses unbeschadet aufgenommen werden; die Regierung wird sich dagegen nach meiner individuellen Ansicht schwerlich aussprechen. Was Wasserbauten betrifft, bestehen nach allgemein gültigem Gesetz, namentlich das vom

J. 1830, an welche sich bis zur verfassungsmäßigen Abänderung desselben oder Erlassung neuer, gehalten werden muß, auch hinsichtlich des Instanzenzuges.

Ganahl: Es ist mir bekannt, daß von Seite des Handelsministeriums ein Entwurf eines Wasserrechts-Gesetzes demnächst in Berathung kommen wird u. ich glaube; wir könnten den Bestimmungen, die jenes Gesetz festsetzen wird, vorgreifen, wenn wir das beschließen, was H. Riedl beantragt hat; ich zweifle nicht daran, daß darin auch die nöthigen Vorschriften vorkommen hinsichtlich der Baubewilligungen bei Wasserbauten. Dieß veranlaßt mich gegen den Antrag des H. Riedl zu sprechen. Ich habe das Gesetz gelesen, es besteht aus einer Menge von § §, ist also sehr umfassend u. es wird dadurch alle Wasserrechte zu regeln, beabsichtigt.

Landeshauptmann: Der Antrag des H. Riedl enthält 2 Punkte, der eine als Weiterführung des Punktes 9 nach dem Worte „Baubewilligung“: „wenn keine privatrechtliche Einwendung gegen den Bau vorkommen, oder nachdem solche gehoben sind“

(Seite 222) -----

der 2. Punkt ist ein ganz neuer Zusatz: „führt aber die Gemeinde selbst Baue oder handelt es sich um Aufführung von Wasser- u. Concurrnzbauten etc.“ hier haben H. Riedl auch noch spezielle Bauten, wie Wasserbauten im Auge, das wäre dasjenige, was H. Ganahl eben bemerken wollte. Wenn es sich nur um Bauten überhaupt handeln würde, ohne Rücksicht, ob es Wasserbauten sind, würde H. Ganahl vielleicht keine Einwendung gegen H. Riedls Antrag erhoben haben.

Ganahl: Dann nicht.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu den folgenden Punkten dieses § - Bei P. 10 haben wir den Antrag des Ausschusses vernommen.

Ganahl: Zu P. 10 erlaube ich mir einen Antrag zu stellen. Es geht sowohl aus dem Majoritäts- so wie auch aus dem Minoritäts-Gutachten des Ausschusses u. aus den von beiden Seiten gestellten Anträgen hervor, daß der gesammte Ausschuß von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß die Volksschulen einer nothwendigen Verbesserung bedürfen. (Ich bin natürlich damit auch vollkommen einverstanden) Die Majorität beantragt, es solle ein Comité bestellt werden, welches die Grundzüge festzustellen habe, auf welche Weise die Einflußnahme des Landes u. der Kirche in Betreff der Volksschulen zu regeln sei. - Die Minorität glaubt, daß man dadurch zu weit ginge, u. zuwarten müsse, bis ein allgemeines Gesetz erlassen werde. In dieser Beziehung bin ich mit der Minorität einverstanden; die Minorität glaube aber, es sollte doch jetzt schon ausgesprochen werden, es sei die Regierung zu ersuchen, daß man die Einflußnahme der Kirche nur auf den Religionsunterricht beschränken solle. Ich theile auch vollkommen diese Ansicht, glaube aber, daß mit einem derartigen Ersuchen nicht

genug gethan sei. - Den Majoritäts-Antrag kann ich aus den Gründen, welche ich bereits erwähnt habe, so wie dem Minoritäts-Antrag nicht beipflichten u. finde mich daher veranlaßt, einen Abänderungsantrag einzubringen; derselbe lautet: „In der zuversichtlichen Erwartung, daß während der nächsten Reichsrathssession ein Reg. G. zu Stande komme, wodurch die den Gemeinden laut Art. V P. 10 des R. G. v. 5. März 1862 zugesicherte Einflußnahme auf die von ihnen erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen geregelt werde, beschließt der Landtag: - es sei vom Landesausschusse dem Landtag in der nächsten Session ein Landesgesetz-Antrag, wodurch den Gemeinden, beziehungsweise der Landesvertretung insbesondere das Recht der Selbstbestimmung in Betreff der Leitung u. Beaufsichtigung des Volksschulwesens zugesichert werde, vorzulegen.“ - Die Klagen über die Volksschulen sind groß u. allgemein, so daß mit Bestimmtheit zu erwarten ist, es werde in nächster Reichsrathssession ein Gesetz erlassen, wodurch die gegenwärtig noch bestehenden Hindernisse der Entwicklung der Volksschulen bei Seite geschafft

(Seite 223) -----

werden. Es wird nach dem Erscheinen eines solchen Gesetzes dem Landesauschuß möglich werden, meinen Antrag zur Ausführung zu bringen; ich empfehle ihn daher der h. Versammlung.

Hochw. Bischof: Es sind zu P. 10 dieses § nun 3 verschiedene Anträge gestellt worden, wovon, wie mir scheint, der Antrag der Minorität entschieden am weitesten geht, mit seiner gänzlichen Ausschließung der Kirche von der Schule nur mit der einzigen Ausnahme des Religionsunterrichtes. Was die Sache selbst betrifft kommt mir vor, man könne über diesen Antrag sich eigentlich nur ein Urtheil bilden, wenn man den ganzen § ins Auge faßt. Dieser § will nichts anderes u. enthält nichts anderes, als eine einfache Aufzählung der in dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörenden Gegenstände, ohne jedoch diese Gegenstände im Einzelnen weiter normiren zu wollen. Das ist, wie ich glaube einzig u. allein der Inhalt dieses § Wäre das nicht der Fall, so könnte man hier auch gleich die Baugesetze, Armengesetze, Sittlichkeits- u. Feuerpolizei-Gesetze beantragen. Alle diese Gegenstände sind wichtige Dinge, u. werden hier aufgezählt. Aber der § will sie nur aufzählen u. sagen, was in den Wirkungskreis der Gemeinde gehöre u. nichts weiter. Derselbe hat dann im P. 10 noch etwas weiteres gethan; er hat nämlich, um Schritten vorzubeugen, die zu weit gehen, eigens gesagt, es gehöre hieher insbesondere die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von den Gemeinden erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung u. Dotirung der letzteren, mit Rücksicht auf die noch betehenden Schulpatronate. Es sagt daher hier das

Reichsgesetz, es gehöre in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde, die Einflußnahme erstens auf die von den Gemeinden erhaltenen Mittelschulen d. h. auf Gymnasien u. Realschulen (denn das sind Mittelschulen nach dem technischen Ausdrucke des Gesetzes), sodann gehört nach P. 10 in diesen Wirkungskreis die Einflußnahme auf die Volksschulen überhaupt; endlich die Sorge 1. für die Errichtung, 2. für die Erhaltung u. 3. für die Dotirung der Volksschulen, wobei die Patronate eigens vorbehalten bleiben. Die Einflußnahme ist im Allgemeinen der Gegenstand, welcher die Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise in Betreff der Schulen zukommt. Es wird aber noch ausdrücklich beigefügt: „Die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme“. Also diese Einflußnahme ist von vornherein näher bestimmt, als eine solche die durch das Gesetz zu regeln ist. Es wäre nur noch die Frage: Durch welche Gesetze? Es gibt bekanntlich Reichs- u. Landesgesetze. Dieser Gegenstand gehört beiden Gesetzgebungen an u. zwar zuerst der Reichsgesetzgebung. Wir stehen hier an einem Punkt, der bereits durch allgemeine Gesetze geregelt ist. Wir haben einen eigenen Schul-Codex, bestehend aus 478 § § Das ist ein bestehendes allgemeines

(Seite 224) -----

Gesetz, wodurch die gegenwärtige Einflußnahme auf die Volksschulen geregelt wird. Wenn an diesem Gesetz dem h. Landtag irgend etwas nicht genehm ist, so ist er durch die L. O. auf den Weg zu verweisen, der hiebei einzuschlagen ist. Der Weg ist, daß er nach §. 19 litt a zeige wie dieses allgemeine Gesetz auf das Wohl des Landes nachtheilig zurück wirke u. nur mit Bezug auf diese Rückwirkung steht es ihm frei, zu berathen u. Anträge zu stellen. Es handelt sich hier um ein bereits lange kundgemachtes, in Kraft bestehendes, allgemeines Gesetz, nicht um erst zu erlassende Gesetze u. gerade dafür hat der §. 19 litt a Sorge getroffen. Diesem gemäß halte ich dafür, daß auf keinem der Wege, welche durch die 3 Anträge bezeichnet sind, vorgegangen werden könne. Wenn in dieser Beziehung etwas gethan werden wollte, so muß man einfach auf §. 19 litt a zurückgehen, was aber nicht blos so nebenher bei Berathung des Gem. Gesetzes geschehen kann. Was übrigens die allgemeinen Bemerkungen betrifft, daß unsere Volksschulen so schlecht bestellt seien, will ich zwar hier in keine Debatte mich darüber einlassen, muß aber doch zur Ehrenrettung unseres Landes bemerken, daß nach dem Berichte Sr. Excellenz des H. Unterstaatssekretärs Helfert an Sr. Excellenz den H. Staatsminister v. Schmerling v. J. 1862 die Volksschulen von Vorarlberg, Tirol u. Salzburg in der ganzen Monarchie weitaus am besten bestellt sind. Wenn nun das der Fall ist, so glaube ich, daß diese Klagen über unsere Volksschulen keine wirklich gegründeten seien, umsomehr, nachdem die Volksschulen das vollständig leisten, was sie zu leisten haben. Der Zweck der Volksschule ist nach

dem nämlichen Berichte für Religiösität, Sittlichkeit u. Brauchbarkeit zu guten Staatsbürgern zu sorgen. Und das werden unsere Volksschulen ohne Zweifel leisten. Denn aus unseren Volksschulen gehen nur Leute hervor, die gehörig u. gut lesen, schreiben, rechnen u. schriftliche Aufsätze machen können, die in der Religion u. Sittlichkeit wohl gebildet u. überhaupt so unterrichtet sind um leicht mit Auszeichnung in höhere Lehranstalten überzutreten. Ich gestehe offen: Ich bin auch aus einer einfachen Volksschule unseres Landes in das Gymnasium übergetreten u. ich schäme mich nicht, hier öffentlich zu sagen, daß diese Volksschule mir eine solche Vorbildung gegeben habe, daß ich noch bis auf diesen Tag mit Dankbarkeit ihrer gedenke.

Ganahl: Ich habe auf die Rede Sr. bischöfl. Gnaden nur zu bemerken, daß nach meiner Ansicht es nicht richtig ist, wie Sr. bischöfl. Gnaden sagten, daß es sich hier um schon längst kundgemachte Gesetze handelt, sondern es handelt sich um erst zu erlassende, weil es ausdrücklich heißt: die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme, nicht aber die durch das Gesetz geregelte Einflußnahme, wir haben also unter allen Umständen ein Reichsgesetz zu erwarten, welches die näheren Bestimmungen der Einflußnahme der Gemeinde u. Kirche zu enthalten hat u. aus diesem Grunde habe ich den Antrag gestellt:

(Seite 225) -----

In der sicheren Erwartung, daß das geschehe, möge der Landesausschuß auf Grund dieses Gesetzes einen Landesgesetz-Antrag vorlegen in Beziehung auf die Verbesserung der Volksschulen. Es thut mir leid, ich kann aber mit dem Hochw. Bischof auch darüber nicht einverstanden sein, daß unsere Volksschulen ganz gut seien, es mag sein, daß hie u. da einige junge Leute aus den Volksschulen hervorgehen, die etwas gelernt haben, aber die große Mehrzahl lernt sehr wenig u. gerade in Beziehung auf die Brauchbarkeit für das bürgerliche Leben ist, nach meiner Ansicht, es nicht richtig, was der Hochw. Bischof gesagt haben, nämlich, daß alle gut schreiben, gut rechnen u. lesen können u. brauchbare schriftliche Aufsätze zu machen im Stande seien; denn unter vielen sind nur sehr wenige, welche alle diese Fähigkeiten besitzen. Dies ist meine Ansicht, übrigens sind die Klagen über die Volksschulen so allgemein, daß, wie mir scheint, darüber gar kein Zweifel mehr bestehen kann.

Hochw. Bischof: Betreffend das erste, was der Abgeordnete H. Ganahl bemerkt hat, muß ich noch einmal bestimmt darauf hinweisen: Wir haben ein längst kundgemachtes allgemeines Gesetz, welches die Volksschulen u. die Einflußnahme der Gemeinde auf dieselbe, so wie die Errichtung, Erhaltung u. Dotirung derselben regelt. Dieses allgemeine Gesetz, auf welches ich hingewiesen habe, ist keineswegs abgeschafft; am wenigsten hat dieser § es nur so nebenher abgeschafft. Ueberdieß hat die Gesetzes-

Vorlage zur Regelung der Schulbaukonkurrenz ganz expreß sich auf dieses Gesetz zurückbezogen, als auf ein noch in Kraft bestehendes durch die Schlußbemerkung, daß alles, was im Schulbaukonkurrenz-Gesetz nicht abgeändert sei, fortzubestehen habe, wie es bisher bestanden. Wenn aber derartige allgemeine Gesetze bestehen, so sind wir angewiesen, den durch die Verfassung vorgezeichneten Weg einzuschlagen, wenn man überhaupt glaubt, es müsse etwas geschehen. Ich kann jedoch dem bloß allgemeinen Ausdruck, daß über die Volksschulen so viel Klage sei, kein so großes Gewicht beilegen, wenn ich auch zugeben will, wie man es unter den Menschen immer u. überall finden wird, daß es hie u. da in einer Volksschule fehlen möge. Allein man mag was immer für Anordnungen treffen, so wird man dieses nicht ändern können. Ich könnte einzelne Belege anführen, wovon mir einer kürzlich unter die Hand gekommen ist aus einer Gemeinde, deren Bildungsgrad durchaus nicht zu dem höchsten im Lande gehört, mit 50 Unterschriften, darunter waren, ich sah es zu meinem Erstaunen nur 4 oder 5 die Handkreuze machten u. ich glaube, daß, wenn unter Leuten, die 50 bis 60 Jahre alt sind u. fast durchaus Bauern, die sich in der Regel nach dem Austritt aus der Schule wenig mehr üben, dennoch so viele ordentlich schreiben können, man sicher annehmen kann, daß sie einst gut schreiben konnten. Das ist glaube ich, ein Zeichen

(Seite 226)-----

daß man aus der Schule bei uns mit ziemlich bedeutender Ausbildung herauskommt. Ich spreche hier nicht von den Städten, wo ein höherer Grad von Bildung erforderlich ist, sondern von den Landgemeinden. Auch wissen die Leute auf dem Lande ganz gut Briefe zu schreiben, Schuldscheine, Quittungen, Konto u. Rechnungen zu machen. Andere Aufsätze, die noch häufig im praktischen Leben vorkommen, weiß ich nicht. Das sind die Aufsätze, die man gewöhnlich braucht. Wenn übrigens in Betreff der schriftl. Aufsätze etwas zu wünschen übrig ist u. darüber etwas soll bestimmt werden, - auch ich schätze die schriftl. Aufsätze u. die Orthografie hoch, die hie u. da fehlt - so werde ich mir das besonders angelegen sein lassen, da mir die Ausbildung des Volkes sehr am Herzen liegt. Allein daß das zu so weit führenden Maßregeln führen soll, wie sie hier vorgeschlagen worden sind, halte ich durchaus nicht für nöthig.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Landesfürstl. Kommissär: Ich möchte in Beziehung auf das, was Sr. bischöfl. Gnaden gesagt haben, den Standpunkt der Frage etwas erörtern, es handelt sich, wie richtig bemerkt wurde um bestehende Gesetze über Volksschulen, welche in der s. g. Schulverfassung zusammengestellt u. geordnet sind. Dieser Kodex ist anerkannt als ein allgemeines Gesetz u. so viel ich weiß, sind es nur einige wenige Kronländer, in denen er



nicht eingeführt ist. Wenn nun gegenwärtig dieses Gesetz wirklich ein Reichsgesetz ist, so könnte natürlich nur §. 19 litt. a der L. O. in Betracht kommen u. der h. Landtag könnte nur Abänderungen im Sinne dieses § beantragen, bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes. Wir haben auch allgemeine Gesetze über das Schulwesen von Seite des h. Reichsrathes noch zu verwerthen. Ob es bezüglich dieser zu erwartenden Gesetze schon jetzt gerathen sey Winke u. Fingerzeige zu geben, möchte ich bezweifeln, besonders wenn der §. 18, III der L. O. erwogen wird, nach welchem nur die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze u. Betreff der Kirchen- u. Schulenangelegenheiten, als Landesangelegenheiten erklärt wird; diese Bestimmung setzt also schon ein allgemeines Gesetz voraus. Wir haben die beiden genannten Antäge u. ehevor der Majoritäts- u. Minoritätsantrag angenommen wird, muß natürlich eine reife Erwägung vorausgehen; denn beide Anträge, auch der des H. Ganahl gehen nicht dahin, bestehende Gesetze, wie sie jetzt sind, einer Prüfung zu unterziehen, oder einen Vorschlag auf Abänderung zu machen, sondern alle diese Anträge, besonders der Minoritätsantrag, der sehr weit, u. nach meiner Ansicht zu weit geht, alle diese Anträge sind nur dahin gerichtet, dem Reichsrathe die Wünsche des Landes vorläufig bekannt zu geben u. erst wenn der Reichsrath diese Wünsche in dem zu gebenden Gesetze nicht berücksichtigen würde, hätte der Landtag nach §. 19 litt a der L. O., das Recht, mit besonderer Berücksichtigung des allgemeinen Gesetzes in Berathung zu ziehen, in wieferne dieses Rückwirkung auf das Wohl des Landes äußern,

(Seite 227) -----

u. daher Abänderungsanträge zu stellen.

Mutter: Obwohl ich der Ansicht bin, daß der Minoritäts-Antrag nicht soweit geht u. ganz am Platze ist, so will ich denselben dennoch zurückziehen u. schließe mich dem Antrag des H. Ganahl an.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand noch etwas zu bemerken? Wenn Niemand mehr etwas zu bemerken findet, so will ich die h. Versammlung fragen, ob sie Schluß der Debatte annehme.

Ganahl: Es ist vielleicht möglich, daß der Ausschuß seinen Antrag zurückzieht.

Landeshauptmann: Diesen wird H. Bertschler bei seinem Schlußworte erklären.

Riedl: Außer den im §. 27 No. 1 - 12 aufgeführten Fällen der Gegenstände, welche in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehören, gibt es noch andere, welche nach dem an die Spitze dieses § gestellten Prinzipie, mit gleichem Rechte darin aufgeführt sein müssen. Eine der wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde, welche in diesen § hineingehört, aber nicht aufgenommen worden ist, ist wohl die, das die Gemeinde aus ihrem Vermögen beitragen muß zur Instandhaltung der Kirchen- u.

Pfründengebäude. Sie muß hiezu wenigstens 2/3tel u. wenn sie Patron ist, das Ganze beitragen, deßwegen liegt es auch im Interesse der Gemeinden, daß ihnen eine Kontrolle gewahrt werde bezüglich der Gebahrung mit diesen Gebäuden, der dazu gehörigen Grundstücke, Kapitalien u. andere Vermögenheiten. Ich würde daher sub No. 13 folgenden Zusatz beantragen: „13. Die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die Verwaltung der kirchlichen Vermögenheiten, in so ferne selbe das Interesse der Gemeinde zunächst berühren, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Patronats-Rechte.“ - Ferner ist eine für die Gemeinde gewiß sehr wichtige Angelegenheit, die Ertheilung der Bewilligung der politischen Ehekonsense. Zuerst wird es meine Aufgabe sein, zu zeigen, ob dieser politische Ehekonsens in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehöre, oder ob er, wie das Comité den Antrag gestellt hat, in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde gehöre. Beim Abschluß der Ehe übernimmt der Ehemann nicht nur Rechte sondern auch Pflichten. Diese Pflichten sind insbesondere die Erhaltung der Ehegattin u. der Kinder. Es sind diese Pflichten zwar zunächst privatrechtlicher Natur, allein bei dem Umstande, daß die Gemeinden verpflichtet sind im Falle der Verarmung die Angehörigen der Familien zu erhalten, sind diese Pflichten auch politischer Natur, weil die Gemeinde eintritt in jene Pflichten, welche das Familien-Oberhaupt zu leisten hätte, im Verarmungsfalle aber nicht leisten kann. Hiedurch wird das Interesse der Gemeinde zunächst berührt; denn was soll das Interesse mehr berühren, als die Verarmung der Familien durch Eingehung leichtsinniger Ehen, nämlich solcher, bezüglich welcher keine gegründete Aussicht eines andauernden Unterhaltes vorhanden ist. Von diesem Gesichtspunkte

(Seite 228) -----

aus, glaube ich, daß nach dem in die Spitze des §. 27 gestellten Prinzipie die Ertheilung der politischen Ehekonsense in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehöre. Ich habe daher als P. 14 folgenden Zusatz-Antrag zu stellen: „14. Die Ertheilung der politischen Ehekonsense nach Maaßgabe der durch die Staatsgesetze hierüber gegebenen Vorschriften.“ Um allfällige Besorgnisse von Uebergriffen der Gemeinde, welche sich hier aufdrängen könnten, zu zerstreuen, muß ich auf die Vorschriften des §. 93 der Reg. Vorlage über das Gemeindegesetz hinweisen, wodurch im Falle, als die Gemeinde die durch Staatsgesetze gegebenen Vorschriften bei Seite setzen würde, der Bethelligte immerhin das Recht hätte, bei der Staatsverwaltung Abhilfe dagegen zu suchen. Ueber dieses habe ich, was den politischen Ehekonsens anbelangt, noch einen Antrag zu stellen u. zwar einen Dringlichkeitsantrag. Es ist nämlich in den letzten Tagen von Seiten des h. k.k. Staats-Ministeriums eine Entscheidung gefällt worden u. mit Statthalterei-Erlaß vom 11. d. M. herabgelangt, welcher die Interessen der Gemeinden

aufs tiefste berührt u. eine unverzügliche Vorkehrung erheischen wird. Der Sachverhalt ist der: nach dem Hofdekret v. 12. Mai 1820 sind die politischen Obrigkeiten befugt, den Ehekonsens zu verweigern den Dienstbothen, Tagelöhnern u. sogenannten Inleuten aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sie an der Armenversorgung theilnehmen oder sich dem Bettel ergeben oder ein unstätes, erwerbsloses Leben führen. Mit dieser Verordnung war aber der Gemeinde sehr wenig geholfen, denn es gibt noch mehrere andere Fälle, welche die Ertheilung eines Ehekonsenses sehr bedenklich erscheinen lassen, bezüglich deren die Ertheilung dieses Konsenses der Gemeinde im Hinblick auf das immer größere Anwachsen des Proletariats Nachtheil bringt; deßhalb fand sich der H. Minister des Innern mit Dekret v. 3. April 1850 anzuordnen bewogen, daß gegen den Willen der Gemeinden, wenn nicht sehr wichtige Gründe vorhanden sind, durchaus kein Ehekonsens ertheilt werden soll, u. daß insbesondere bei Ertheilung dieses Konsenses nicht bloß auf Erwerbsfähigkeit, sondern auf begründete Wahrscheinlichkeit eines andauernden Erwerbes Rücksicht zu nehmen sei. Dieser Ministerialerlaß von 1850 ist, wie man sich aus dem Worte desselben überzeugt, ein die Rechte der Gemeinde schützender u. sehr wohlthuender. In der Praxis wurde leider dieser Erlaß nicht immer genau beobachtet, deßhalb wurden dießfällige Klagen der Gemeinden immer lauter. Sie fanden auch ihren bestimmten Ausdruck auf der letzten Durchreise Sr. Durchlaucht des H. Fürsten Statthalters, wo sehr viele Gemeinde-Vorstehungen die Ehre hatten, ihm ihre dießfälligen Klagen vorzutragen u. gewärtigten, daß Verfügungen dahin getroffen wurden, daß sich künftighin genau nach diesem h. Ministerialerlaß benommen werde.

(Seite 229) -----

Allein die Gemeinden wurden in ihren Erwartungen so ziemlich enttäuscht, in dem das h. k.k. Staatsministerium mit Dekret v. 25. Jänner 1863 No. 23416 den obigen Ministerialerlaß aufhob u. der k.k. Statthalterei den Auftrag ertheilte, bezüglich des politischen Ehekonsenses sich nur allein an das Hofdekret vom 12. Mai 1820 zu halten u. jede weitere Ausdehnung u. Beschränkung derselben als unzulässig erklärte. Dieser Ministerial-Erlaß ist mit Statthalterei-Erlaß v. 11. d. M. No. 646 herabgelangt. Daß diese Entscheidung für das Wohl der Gemeinden von großen Folgen ist, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Daß den Gemeinden außerordentlich daran liegen muß, daß bis zur Erlassung eines allgemeinen, diese Angelegenheit definitiver regelnden Gesetzes, die so wohlthätige Bestimmung des h. Ministerialerlasses vom J. 1850 beibehalten werde, liegt am Tage. Gegenwärtig sind in vielen Gemeinden sehr viele solche Ehelichungskonsenses-Verhandlungen im Zuge u. die Frage ist daher sehr benommen u. Gefahr im Verzuge, wenn es nicht dem Landtage gelingt, durch Einschreiten beim h.

Staatsministerium zu erwirken, daß bis zur Erlassung eines allgemeinen, diese Angelegenheit im Einverständniß mit dem Landtage, definitiver regelnden Gesetzes dieser so wohlthätige Ministerial-Erlaß aufrecht erhalten werde. Ich erlaube mir daher einen Dringlichkeitsantrag zu stellen, dringlich deßwegen, weil so viele Eheangelegenheiten im Zuge sind, die lediglich nach dem Hofdekret v. 1820 u. sohin zum Nachtheile der Gemeinden entschieden würden, indem das Hofdekret v. J. 1820 keinen, auch nur annäherungsweise, ausreichenden Schutz den Gemeinden gewährt. Dieser Dringlichkeitsantrag geht daher dahin, der h. Landtag wolle unverzüglich bei dem h. k.k. Staatsministerium mit der dringenden Bitte einschreiten, daß bis zur Erlassung eines neuen, die politischen Ehekonsense in Vorarlberg definitiv regelnden im Einverständniß mit dem Landtag zu erlassenden Gesetzes das h. Ministerial-Dekret vom 3. April 1850 No. 87 des LG. B. S. No. 51 wieder in Wirksamkeit gesetzt, u. die Behörden zu dessen genauer Handhabung strengstens verhalten werden.

Landeshauptmann: Findet Jemand noch etwas zu bemerken bezüglich des zuletzt gestellten Dringlichkeitsantrages.

Ganahl: Ich glaube es wäre angezeigt, daß H. Riedl noch „für Vorarlberg“ beisetzen würde.

Riedl: Ich bin einverstanden, wenn mans wünscht.

Landesfürstl. Kommissär: Ich möchte fragen ob zuerst über diesen Dringlichkeitsantrag oder über die anderen Anträge des H. Riedl abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Ich werde den Dringlichkeits-Antrag zur Abstimmung bringen, sobald über diesen § selbst abgestimmt worden ist. Ich kann die Debatte über diesen §  
(Seite 230) -----

nicht unterbrechen.

Landesf. Kommissär: H. Riedl hat zu diesem § 2 Anträge gestellt, darunter einen Zusatz als P. 13: „Die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.“ Ich möchte bemerken, daß es nicht gerathen scheint dem wohl u. lang erwogenen Reichsgesetz v. 5. März v. Js. eine weitere Ausdehnung zu geben, namentlich in dieser Beziehung. Denn wir haben diesfalls bereits bestimmte Normen u. zwar zweierlei Normen; die einen sind durch das Konkordat u. die darauf gegründeten Vorschriften in verschiedenen Diözesen über die Verwaltung des Kirchenvermögens gegeben u. die andern sind von der Staatsgewalt erlassen, und namentlich ist in letzter Zeit eine Ministerial-Verordnung erschienen, welche die Aufsicht des Staates hinsichtlich der Vermögenheiten derjenigen Kirchen festsetzt, welche unter landesfürstl. oder öffentl. Fondspatronaten stehen; Wir haben es hier also mit 2 bestehenden allgemeinen Gesetzen zu thun. Es stehen wie man aus den

Verhandlungen des Reichsrathes weiß, ohnedieß auch Verhandlungen über Abänderungen der Konkordats-Bestimmungen in Aussicht u. hiebei werden auch Verhandlungen über Einflußnahmen der Gemeinden auf das Kirchenvermögen zur Sprache kommen, dort müssen dann auch die noch einzeln bestehenden politischen Gesetze ebenfalls zur Erörterung kommen u. daher würde es nichts vorschlagen, wenn dieser Zusatz entfiere, weil darüber allgemeine Gesetze zu erwarten sind, ganz wie in Betreff der Schule. Auch dort stehen allgemeine Gesetze in Aussicht u. wir haben auch schon allgemeine Gesetze im Lande u. so bin ich der Ansicht, daß solche Beisätze nicht nöthig u. es nicht gerathen erscheine über die durch das Reichsgesetz v. 5. März v. J. gezogenen Gränzen hinauszugehen. Was den Antrag betrifft die Ehebewilligung im §. 27 aufzunehmen, ist, wie aus den stenografischen Berichten der Verhandlungen des Reichsrathes erhellet, diese Frage ebenfalls schon bei dem Reichsrathe zur Debatte gekommen u. der h. Reichsrath hat nicht gefunden, eine Bestimmung hierüber speziell in das Gesetz v. 5. März aufzunehmen. Ich bin daher der Ansicht, daß auch diesfalls ein allgemeines Gesetz zu erwarten sei, um diese Verhältnisse zu normiren. Es muß dieses ein allgemeines Gesetz sein, weil dem Staate an der Regelung der Verhältnisse, die aus der Ehe entspringen, sehr daran gelegen ist, dieses Gesetz mit anderen Gesetzen in nächster Verbindung steht, besonders mit denen über Ansäßigkeits- u. das Heimathsrecht. Da kann nicht in einem Kronlande so, in andern anders entschieden werden, da muß ein allgemeines, ein Reichsgesetz Gleichheit schaffen. Ueber ein solches Gesetz wird es dann, wie bei den Schulangelegenheiten bemerkt wurde, dem h. Landtag frei stehen, nach §. 19 lit a zu berathen u. allfällige Abänderungen in Vorschlag zu bringen. Der Abg. H. Riedl hat den Ministerial-Erlaß vom 8. April 1850 Nr. 87 nicht ganz genau citirt; es heißt dort nicht, daß man

(Seite 231) -----

auf die Anträge der Gemeinden bei Ehelichungsbewilligungen nothwendig eingehen müsse, sondern es heißt nur „dieser Konsens sey nur bei wichtigen Gründen auch gegen den Antrag der Gemeinden zu ertheilen“. Dieser Erlaß ist nicht erst in der letzten Zeit aufgehoben worden, sondern es ist diesfalls schon ein Ministerial-Erlaß vom 12. October 1855 vorhanden u. ich möchte denselben vorlesen: (wird abgelesen). Es ist also schon im Jahre 1855 die Verordnung vom J. 1850 erklärend modifizirt, u. auf jenes Maß zurückgeführt worden, welches mit dem Gesetze v. J. 1850 im Einklange steht. Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß auf das Gutachten der Gemeinde gar kein Gewicht gelegt werden soll, ich meine nur, daß es nicht das Gemeindegesetz ist, bei dessen Berathung die Beurtheilung der Ehelichungsbewilligungen am Platze ist, weil hierüber ein allgemeines Gesetz, ein Reichsgesetz entscheiden muß.

Landeshauptmann: Ich habe nur eine thatsächliche Bemerkung hier vorzubringen. Der land. f. H. Kommissär erwähnte den Reichsrath. Im Reichsrath kam wirklich die Ertheilung des Ehekonsenses zur Sprache; allein in Erwägung, daß es Eheverhältnisse betrifft, auf welche der Staat nothwendig Einfluß nehmen muß, - in Erwägung daß allgemeine Gesetze diese Sache regeln müssen, hat der Reichsrath die Ertheilung des Ehekonsenses aus dem selbständigen Wirkungskreise ausgeschlossen u. in den übertragenen Wirkungskreis aufgenommen. Der Antrag des Reichsrathes, welcher die verschiedenen Verrichtungen des übertragenen Wirkungskreises auseinandersetzte, wurde dann nicht angenommen, bloß aus dem Grunde, weil von verschiedener Seite bemerkt wurde, daß es besser sei, dieses in den übertragenen Wirkungskreis ausdrücklich nicht aufzunehmen, indem es viele Gemeinden im Reiche gebe, denen man mit Beruhigung die spezifizirten Verrichtungen nicht zugestehen könnte.

Wohlwend: Ich habe in Beziehung auf den Antrag, welchen H. Ganahl gestellt hat, in formaler Beziehung eine Erwägung zu machen; H. Ganahl setzt in seinem Antrag voraus das der Reichsrath in der nächsten Session die Normirung in Beziehung auf die Einflußnahme der Gemeinden auf die Schule in Verhandlung nehmen werde; u. fügt dieser Voraussetzung bei, daß sohin der Landesausschuß die gestellten Punkte in Berathung ziehen soll u. in der nächsten Session dem Landtage vorbringe. Ich halte diesen Vorgang für unpraktisch u. kann daher aus diesem Grunde seinem Antrage nicht beistimmen. Ich sage, ich halte ihn für unpraktisch, u. zw. aus dem Grunde, daß, wenn angenommen wird, woran ich auch nicht zweifle, der Reichsrath in seiner nächsten Session diese Frage in Verhandlung nehmen wird, so wird der Reichsrath diese Einflußnahme entweder so normiren, daß es ein allgemeines Gesetz mit bloßen Grundzügen geben wird, oder es wird diese Einflußnahme in ihrer ganzen Totalität für jedes Kronland

(Seite 232) -----

derart auseinandergesetzt, daß daran nichts geändert werden kann. Im ersten Falle, wenn der Reichsrath bloß die Grundzüge festsetzt, wird die Verhandlung des speziellen Gesetzes für den Landtag vorbehalten, somit kommt dann diese Frage ohnehin vor den Landtag zur Berathung. Im zweiten Falle wird das Gesetz derart fixirt, daß in keinem Kronland etwas daran geändert werden könnte, somit sage ich, ist im Antrage des H. Ganahl entweder ein Vorgreifen für die nächste Landtagssession, oder ein Vorgreifen für den Reichsrath selbst. Also in diesen beiden Beziehungen finde ich den Antrag, so wie er gestellt ist, nicht praktisch. Es ist dieses, wie ich schon gesagt habe, nur in formaler Beziehung u. hierin könnte ich daher nicht beistimmen.

Ganahl: Ich habe geglaubt, die Debatte über §. 27 sei schon geschlossen.

Landeshauptmann: Ich habe sie noch nicht geschlossen, bitte also nur zu sprechen.

Ganahl: Es kommt mir sonderbar vor, daß der H. Vorredner meinen Antrag nicht praktisch findet; er sagt ja selbst, der Reichsrath werde in der nächsten Session diese Angelegenheit in die Hand nehmen u. werde entweder ein allgemeines Gesetz für die gesammte Monarchie oder eines für die einzelnen Kronländer erlassen. Wenn allgemeine Gesetze für die ganze Monarchie erlassen werden, so versteht es sich von selbst, daß daran nichts Wesentliches zu ändern sein wird. Doch heißt es im §. 18 III d. L. O.: „Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Kirchen- u. Schulangelegenheiten seien eine Landesangelegenheit“ daraus geht also schon jenes hervor, daß das Reichsgesetz diese Anordnungen nicht genau präzisiren werde, sondern, daß dieß den einzelnen Ländern überlassen bleibe. - Mein Antrag selbst beabsichtigt nichts anderes, als: „in Erwartung, daß dergl. Gesetze erlassen werden, möge der Landesausschuß dem Landtage für die nächste Session ein Landesgesetz in dieser Beziehung vorbereiten, ein Landesgesetz, welches dann die nähere Anordnungen enthalten soll. Ich sehe wahrlich nicht ein, wie man sagen kann, das sei ein nicht praktisches Vorgehen; ich glaube, es sei sehr praktisch u. ersparre dem Landtag viele Zeit, denn wenn der Landtag sich erst mit diesen Anordnungen oder Erklärungen oder Anpassungen eines solchen Gesetzes auf unsere Verhältnisse beschäftigen müßte, so ginge dadurch viele Zeit verloren. Nach meinem Antrage könnte aber der Landtag viel leichter darüber Beschlüsse fassen. Ich muß aufrichtig gestehen, ich hätte nicht gemeint, daß von Seite des H. Vorredners Opposition erfolgen würde, besonders weil ich ihm in der vorigen Sitzung mitgetheilt habe, ich hätte die Absicht einen solchen Antrag zu stellen. Der Antrag war aber präziser u. setzt 3. Punkte fest, welche der L. Ausschuß bei der Ausarbeitung dieses Landesgesetz-Antrages als Grundsätze festzuhalten habe.

(Seite 233) -----

Auf Einwendung des H. Wohlwend, daß man nur im Allgemeinen darüber sprechen u. nicht die einzelnen Punkte aufzählen soll, habe ich es so gethan u. diese Punkte weggelassen.

Hochw. Bischof: Diese Erläuterungen, welche uns von den beiden vorausgegangenen Herrn Abgeordneten gegeben worden sind, machen es ziemlich klar, daß mit der Verweisung an den Landesausschuß in der Sache wenig gewonnen sei. Denn, wenn ein Reichsgesetz auch wirklich erfolgt, was wir übrigens nicht wissen, so erfolgt wahrscheinlich nach dem Schlusse der Reichsrathssitzung sehr bald die Eröffnung der Landtagssitzungen, wie wir diesmal gesehen haben, vielleicht schon im November d. J. Es wird daher vor Eröffnung des Landtages nicht mehr viel vorzubereiten sein, u. wenn

der Landtag zusammentritt, hatte er bisher die Gepflogenheit dergl. Gegenstände nicht an den Landesausschuß zu verweisen, sondern ein Comité aufzustellen, welches diesen Gegenstand nach dem Urtheile des Landtages ganz geeignet selbst vorbereitet u. Anträge stellt. Auch wird man die Punkte, welche noch frei sind zur Berathung nach der Vorlage des Reichsgesetzes erst dann sicher bestimmen können. Jetzt wissen wir noch nicht, wie weit der Reichsrath ins Einzelne Eingehen wird. u. wie weit dem Landtage etwas vorbehalten bleibt; daher kann auch der Landesausschuß über diese Punkte gar nichts sicheres bestimmen. Wenn der Landtag wieder beisammen ist; dann sehen wir: diese Punkte sind bestimmt, diese unbestimmt u. daher der Bestimmung des Landtages überlassen. Und dann werden Männer des Vertrauens vom Landtage hiezu bestellt. Dieses war bisher der Fall, u. es wäre wohl auch in Zukunft der angemessene Gang.

Wohlwend: In Beziehung auf die Bemerkung des H. Ganahl, daß dieser Antrag nach der letzten Sitzung besprochen wurde, hat es allerdings seine Richtigkeit, indeß ist damals die Ansicht ganz anders gewesen, als sie jetzt im Antrage vorliegt. Es wurde damals in Folge des Antrages der Minorität, welcher im Ausschlußbericht niedergelegt ist, ein Vermittlungs-Vorschlag versucht, u. vorgeschlagen, es könnte allenfalls durch den Landesausschuß, irgend in allgemeiner Fassung dem Reichsrath die Gesinnung des Landes bekannt gegeben werden. Nachdem aber jetzt hier der Antrag vorliegt, daß der Landesausschuß diesen Gegenstand in Berathung ziehen soll u. seine Ansicht, für die nächste Session des Landtages vorbereiten soll, so hat dieser Antrag aus diesem Grunde eine ganz andere Wendung genommen; darum kann ich in formaler Beziehung dem Antrag nicht beistimmen. Wie H. Ganahl richtig bemerkt hat, können wir, wenn die Reichsrathsbestimmungen nur prinzipiell getroffen werden, die Einflußnahme nur so normiren, wie jene Bestimmungen es zulassen. Wir können aber vorher nicht wissen, was das

(Seite 234) -----

allgemeine Gesetz uns für den Landtag zur Berathung überläßt. Wenn dieß aber Gesetze gibt, welche, wie ich früher gesagt habe, für die einzelnen Kronländer die Einflußnahme ganz normiren, dann wird auch nichts daran zu ändern sein u. aus diesem Grunde kann ich mir nicht denken, wie der Landesausschuß mit Nutzen Elaborate ausarbeiten kann u. zwar erst für die nächste Landtags-Session, nachdem dann schon die Bestimmungen vom Reichsrathe herabgelangt sein werden.

Ganahl: Der H. Vorredner sagt: wir können natürlich nicht wissen, welche Gsetze der Reichsrath in fraglicher Angelegenheit erlassen werde u. deßhalb können wir auch keine Bestimmungen treffen, sondern mein Antrag setzt voraus, daß zuerst ein



Reichsgesetz erscheinen u. wir dann erst in Folge dieses Reichsgesetzes im Landtage Anträge zu stellen uns bemühen sollen; nicht aber, daß wir uns vorher in Berathungen einlassen u. ein Landesgesetz-Antrag vorbereiten sollen, der dann vielleicht mit dem Reichsgesetze im Widerspruche wäre. Der Antrag ist so klar u. deutlich, man kann ihn nicht deutlicher bestimmen. Nun habe ich noch etwas Sr. bischöfl. Gnaden zu erwidern; der Hochw. H. Bischof sagte: er glaube, man könnte diese Sache auch später machen. Mein Antrag beabsichtigt aber, daß das Recht der Selbstbestimmung in Betreff der Leitung u. Beaufsichtigung des Volksschulwesens durch die Gemeinden jetzt schon ausgesprochen werde u. daß wir auch der Regierung zu verstehen geben, daß wir das im Vorhinein wünschen. Deßhalb ist die Annahme meines Antrages von hoher Wichtigkeit. Nur will ich den Herrn noch den Antrag vorlesen, den ich damals zu stellen beabsichtigte u. den ich dem H. Wohlwend vorgelesen habe, worauf er mir bemerkte, man solle nur in allgemeinen Umrissen sprechen, (liest): „Der Landtag wolle beschließen, es sei vom Landesausschusse dem Landtag in der nächsten Session ein Landesgesetzantrag in Betreff der Mittel- u. Volksschulen vorzulegen u. es darin an folgenden Grundsätzen festzuhalten: 1. Alle Anordnungen, betreffend die mittleren Volksschulen werden als Landesangelegenheit erklärt; 2. Es sei zur Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte die nöthige Vorsorge zu treffen; 3. Die Aufsicht u. Verwaltung des Schulwesens, das Ernennungs- u. Besetzungsrecht der Lehrerstellen sei von den Gemeinden, beziehungsweise von der Landesvertretung auszuüben.“ So lautete der Antrag, den ich einbringen wollte. Ich habe ihn, wie erwähnt, nicht eingebracht wegen den Bemerkungen des H. Wohlwend; nun habe ich gemeint, ihn nach seiner Meinung abgeändert zu haben, es scheint aber dieses ihm auch wieder nicht recht zu sein.

Landeshauptmann: Hat noch Jemand etwas zu bemerken?

Ganahl: Um alles zu sagen, habe ich nur noch zu bemerken, daß ich diesen Antrag auch dem H. Berichtstatter in dem Ausschusse vorgelesen habe u. die Herren damals damit einverstanden waren u. erklärt hatten, ihren Antrag zurückziehen zu wollen.

Landeshauptmann: Ist die h. Versammlung einverstanden, daß die Debatte über diesen  
(Seite 235) -----

§ geschlossen werde? Ich bitte durch Aufstehen es zu erkennen zu geben. (Angenommen) Die Debatte ist geschlossen. Wenn H. Antragsteller noch etwas zu bemerken hat, bitte ich, es zu thun; ebenso den H. Berichtstatter.

Bertschler: Die Majorität des Ausschusses kann sich nicht entschließen den Antrag zurückzuziehen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung dieses § u. werde Satz für Satz zur Abstimmung bringen. - „§. 27. Der Selbständige (gelesen) ... werden kann“. Ich bitte um

Abstimmung darüber. (Angenommen) - „In diesem Sinne ... 1.) ... Angelegenheiten.“  
 (Angenommen) - „2. Die Sorge ... des Eigenthums.“ Ich bitte um Abstimmung.  
 (Angenommen) - „3. Die Sorge ... Flurenpolizei.“ Ich bitte um Abstimmung.  
 (Angenommen) - „4. Die Lebensmittelpolizei ... Gewicht.“ Ich bitte um Abstimmung.  
 (Angenommen) Nun kommt der Zusatz des H. Abg. Riedl: „Was die Bewilligung zur Abhaltung von Jahr- u. Wochenmärkten anbelangt, so hat über die diesfälligen Gesuche der Landesausschuß zu entscheiden.“ Jene Herren, welche diesen Zusatz anzunehmen gesonnen sind, bitte ich aufzustehen. (Majorität) - „5. Die Gesundheitspolizei ...“ Ich bitte nur darüber abzustimmen. (Angenommen) - „6. Die Gesinde .... Dienstboten-Ordnung.“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) - „7. Die Sittlichkeitspolizei ...“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) - Nun kommt der Zusatzantrag des H. Ganahl: „Unter der Sittlichkeitspolizei ist auch begriffen die Ueberwachung der Wirts- u. Schankgewerbe u. darunter insbesondere die Handhabung der Sperrstunde.“ Jene Herren, welche diesen Zusatz-Antrag anzunehmen gesonnen sind, bitte ich aufzustehen. (Majorität) - „8. Das Armenwesen ...“ Ich bitte abzustimmen. (Angenommen) - „9. Die Bau- u. Feuerpolizei ...“ (Angenommen) Hier haben wir wieder Zusätze von Seite des H. Riedl: gleich nach dem Schlußworten „Baubewilligung“ wäre beizufügen: „wenn keine privatrechtlichen Einwendungen gegen den Bau vorkommen, oder nachdem solche gehoben sind.“ Jene Herren, welche diesen Zusatz annehmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen) Ferner fährt H. Riedl fort: „führt aber die Gemeinde selbst einen Bau, oder wenn es sich um die Ausführung von Wasser und Concurrenzbauten handelt, so ertheilt der Landesausschuß die polizeiliche Baubewilligung.“

Riedl: Ich bitte um Trennung dieser Worte, weil H. Ganahl Anstand dagegen erhoben hat.

Landeshauptmann: „führt aber die Gemeinde selbst einen Bau, so ertheilt der Landesausschuß die polizeiliche Baubewilligung“ (angenommen) „oder handelt es sich um die Ausführung von Wasser- u. Concurrenzbauten.“ Jene Herren, welche einverstanden sind, daß auch dieses beibehalten werde, wollen sich erheben. (Abgelehnt) - Nun kommen wir zum P. 10 „Die durch das Gesetz ... Schulpatronate.“ Jene Herren, welche die Fassung dieses Punktes so annehmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen)

(Seite 236) -----

Hier haben wir nun 2. Anträge oder Zusätze. Herr Ganahl beantragt wie schon bekannt, daß der Landesausschuß dem Landtage in der nächsten Session einen Landesgesetzantrag vorzulegen habe. Der Landesausschuß beantragt, daß gleich jetzt

ein Comité ernannt werde, um die Grundzüge festzustellen, welche das Verhältniß der Gemeinden zu den Schulen u. der Kirche zu den Schulen festzusetzen haben.

Ganahl: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Der Antrag des H. Ganahl geht weiter, als der des Ausschusses.

Hochw. Bischof: Als der Majoritäts- oder Minoritätsantrag?

Landeshauptmann: Der Minoritätsantrag ist zurückgezogen. Ich werde daher zuerst den Antrag des H. Ganahl zu Abstimmung bringen. Weil namentliche Abstimmung verlangt wird, so werde ich sie zulassen, wenn die h. Versammlung keine Einwendung dagegen macht.

Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die namentliche Abstimmung die Regel bildet u. ich bin daher der Ansicht, daß es nicht nothwendig sei die h. Versammlung darüber zu befragen.

Landeshauptmann: Es kann der h. Versammlung nicht verwehrt werden, auch über den speziellen Antrag eines Abgeordneten hinauszugehen.

Ganahl: Dann nützt der Beisatz der Geschäftsordnung nichts. Ich bleibe dabei, daß die h. Versammlung nicht gefragt werde. Man hat auch in der letzten Sitzung darüber abgestimmt, habe aber gefunden, daß dieses nicht am Platze sei, sondern nur dort, wo es sich um Ausnahmefälle handelt wenn es sich aber um die Regel handelt, dann glaube ich, ist es durchaus nicht gesetzlich, die Versammlung zu fragen.

Landeshauptmann: Das ist wohl die Regel aber, wie die h. Versammlung überhaupt Ausnahmen machen kann, ebenso kann sie auch hier verlangen, von der Regel abzugehen, selbst wenn der Antrag auf Verbleiben bei der Regel gestellt u. namentliche Abstimmung verlangt wird. Der H. Schriftführer wolle die Namen verlesen u. ich bitte jene Herren, die mit dem Antrage einverstanden sind zu antworten. Ich werde diesmal nach der Geschäftsordnung von Rückwärts im Alphabete beginnen. Der Antrag lautet: „es sei vom Landesausschuß dem Landtag in der nächsten Session ein Landesgesetzantrag, wodurch den Gemeinden, beziehungsweise der Landesvertretung insbesondere das Recht der Selbstbestimmung in Betreff der Leitung u. Beaufsichtigung der Volksschulen zugesichert werde, vorzulegen.“

Ganahl: Ich bitte den Vordersatz auch zu lesen.

Landeshauptmann: „In der zuversichtlichen Erwartung, daß während der nächsten Reichsrathssession ein Reichsgesetz zu Stande komme, wodurch die der Gemeinde laut Art. V. P. 10. des Ges. v. 5. März 1862 zugesicherte Einflußnahme auf die von ihnen erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen geregelt werde, beschließt der Landtag es sei ... vorzulegen.“

(Seite 237) -----

Landeshauptmann: Ich werde also zur namentlichen Abstimmung schreiten, durch den H. Schriftführer die Namen vorlesen lassen u. nach unserem Gesetze diesmal beim letzten Namen anfangen. (H. Schriftführer liest) H. Wohlwend, nein, H. Wachter ja, H. Spieler ja, H. Schneider ja, H. Schädler ja, H. Riedl ja, H. Mutter ja, H. Hirschbühl ja, H. Ganahl ja, H. Fußenegger ja, H. Froschauer nein, H. Feuerstein nein, Hochw. Bischof nein, H. Ender ja, H. Egender ja, H. Drexel ja, H. Bertschler nein, H. Bertl nein.

Landeshauptmann: Der Antrag ist also von der Majorität angenommen, dadurch entfällt auch die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses. -

Punkt 11: „Der Vergleichsversuch ...“ Ich bitte darüber abzustimmen durch Aufstehen. (Angenommen) - „12. Die Vornahme ...“ Ich bitte darüber abzustimmen durch Aufstehen. (Angenommen) - Nun kommen die Zusatz-Anträge des H. Riedl, u. zw. als P. 13.: „Die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die Verwaltung der kirchlichen Vermögenheiten, insoferne selbe das Interesse der Gemeinde zunächst berühren mit besonderer Rücksichtnahme auf die Patronatsrechte.“ Jene Herren, welche diesen Zusatz annehmen, wollen sich erheben. (Majorität) Als P. 14 wird ein weiterer Zusatz von H. Riedl beantragt: „Die Ertheilung der politischen Ehekonsense nach Maßgabe der durch die Staatsgesetze hierüber gegebenen Vorschriften.“

Hochw. Bischof: In Beziehung auf diesen Punkt erkläre ich, daß ich mich der Abstimmung enthalte. (Punkt 14 angenommen)

Landeshauptmann: „Aus höheren Staatsrücksichten können ...“ Ich bitte die Annahme durch Aufstehen von den Sitzen erkennen zu geben. (Angenommen)

§. 27 wäre somit erledigt. - Nun habe ich den Dringlichkeitsantrag des H. Riedl zur Abstimmung zu bringen. Nach unserer Geschäftsordnung ist vorgeschrieben, daß über die Frage der Dringlichkeit, nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit begründet hat ohne weitere Debatte sogleich abgestimmt werde. - Jene Herren, welche diesen Antrage als dringlich erkennen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Ist als dringlich anerkannt) Ich bitte nun die h. Versammlung über den Antrag selbst zur Abstimmung zu schreiten, wofern nicht Jemand etwas zu bemerken haben sollte.

Landesfürstl. Kommissär: Ich möchte bezweifeln, daß diese Bitte Berücksichtigung finden werde, nachdem eben so entschieden, wie wiederholte u. nicht nur in letzter Zeit erlassene Verordnungen des Ministeriums vorliegen u. ferner aus dem Grunde, weil die Regelung dieser Verhältnisse in nächster Aussicht steht.

Hochw. Bischof: In Betreff der Dringlichkeit ist bereits gegen meine Ansicht entschieden vom h. Landtage. Was nun aber die Sache selbst betrifft, so scheint mir jener Punkt

allerdings sehr beachtenswerth zu sein, wo die Erwerbsfähigkeit näher bestimmt wird; und dieser Punkt ist so wichtig, daß er wohl die h. Versammlung veranlassen dürfte auf den Antrag des H. Riedl einzugehen. Denn der Erwerb von heute auf morgen in sofern er hier nicht eine Ehe zu schließen u. die Bewilligung dazu zu erhalten, setzt allerdings den Gemeinden in der Regel nur Bettler-Familien auf den Hals. Es wird in diesem Erlasse dessen Erneuerung verlangt, wird gesagt, daß dieser Erwerb Aussicht haben müsse ein Dauernder zu sein u. dieses wäre von solcher Wichtigkeit, daß ich glaube, in Beziehung auf diesen Punkt dürfte der Antrag des H. Riedl der Empfehlung an die h. Regierung allerdings sehr würdig sein.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand etwas zu bemerken? - Ich bringe daher den Antrag selbst zur Abstimmung. - Jene Herren, welche mit dem Dringlichkeitsantrag des H. Riedl einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen) Wir hätten noch §. 28, da aber die Zeit schon vorgeschritten, u. §. 28 eine längere Debatte hervorrufen dürfte, würde ich Schluß der Sitzung beantragen. - Es wird nichts eingewendet, ich nehme es also als zugestanden an.

Somit haben wir den 21.[sic!] d. M. 9 Uhr morgens Sitzung u. fahren weiter in der Berathung über das Gemeindegesetz. - Ich erkläre die Sitzung als geschlossen.

Schluß ½ 1 Uhr.

## 15. Sitzung

Am 19. Februar 1863. Beginn 9 Uhr früh.

Gegenwärtige: Landesfürstl. Kommissär H. Frnz. Ritter v. Barth u. 18 Abgeordnete. Die Hh. Widmer u. Schneider in Urlaub.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet, es wird das Protokoll der gestrigen verlesen. (wird abgelesen) Wird eine Einwendung gegen die Fassung des Protokolls erhoben? - Es ist keine erhoben worden, somit erkläre ich es als richtig abgefaßt. Ich habe der h. Versammlung mitzutheilen, daß der Comité-Bericht, betreffend das Gesetz die Bestreitung der Kosten für Bauten von Kirchen- u. Pfründengebäuden einlief u. bereits auf die Pulte der Herren vertheilt worden ist; ferner habe ich den 2 Herren Widmer u. Schneider einen Urlaub ertheilt, so weit meine Ermächtigung reicht. Morgen 9 Uhr ist Komitésitzung über das Gesuch der Schullehrer. Heute Nachmittag 3 Uhr ist Komitésitzung über die Landesvertheilung. Es ist in der Zwischenzeit ein Bittgesuch der Gemeinde-Vorsteherung Altenstadt eingelaufen um Bewilligung eines Tauschvertrages















andere Stelle das vollständige Wirkungskreis der Gemeinde von dem Kom; im Mittel  
von Jahr in dem Lande nicht beizubringen.

Graves. Brief: Mit Lande und im Einklang mit der Abgrenzung der Gemeinde sind  
für allezeit eine allgemeine Grenze der Abtheilung über die einzelnen Punkte  
zu stellen. Man muss sich für den Fall voran setzen die f. Hauptleitung der  
über die allgemeine Grenze und die Punkte stellen, wenn man sich nicht im Einklang  
halten zu Kraft finden. Man ist im Einklang nicht zu verstehen, wenn in dem  
heiligen Lande so ist: ob die 12 Punkte als ansehnliche Anzeichen sind, oder ob  
es die f. Hauptleitung der Gemeinde ist, und wenn man die Punkte beizubringen, ob es  
möglich ist, ob die Gemeinde nicht unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Abtheilung  
zu stellen. Wenn man sich nicht einmüthig einigt, dass die Gemeinde 12 Punkte nicht  
ansehen kann, so ist es dem Volk möglich, dass man nach der Hauptleitung der  
Gemeinde nicht kommen kann, aber es ist nicht möglich, dass es geschehen  
kann, wenn die f. Hauptleitung der Gemeinde nicht einmüthig ist.

Landesregierung: Es ist nicht in dem Lande möglich, dass man zu einem  
einmüthigen Beschluss kommen kann, wenn die Gemeinde nicht einmüthig ist, und  
es ist nicht möglich, dass man zu einem einmüthigen Beschluss kommen kann, wenn  
die Gemeinde nicht einmüthig ist, und es ist nicht möglich, dass man zu einem  
einmüthigen Beschluss kommen kann, wenn die Gemeinde nicht einmüthig ist.

Graves. Brief: Das Land und die Gemeinde sind nicht einmüthig, dass man  
zu einem einmüthigen Beschluss kommen kann, wenn die Gemeinde nicht einmüthig  
ist, und es ist nicht möglich, dass man zu einem einmüthigen Beschluss kommen  
kann, wenn die Gemeinde nicht einmüthig ist, und es ist nicht möglich, dass man  
zu einem einmüthigen Beschluss kommen kann, wenn die Gemeinde nicht einmüthig  
ist.

Landesregierung: Es ist nicht in dem Lande möglich, dass man zu einem  
einmüthigen Beschluss kommen kann, wenn die Gemeinde nicht einmüthig ist, und  
es ist nicht möglich, dass man zu einem einmüthigen Beschluss kommen kann, wenn  
die Gemeinde nicht einmüthig ist, und es ist nicht möglich, dass man zu einem  
einmüthigen Beschluss kommen kann, wenn die Gemeinde nicht einmüthig ist.

Landesregierung: Es ist nicht in dem Lande möglich, dass man zu einem  
einmüthigen Beschluss kommen kann, wenn die Gemeinde nicht einmüthig ist, und  
es ist nicht möglich, dass man zu einem einmüthigen Beschluss kommen kann, wenn  
die Gemeinde nicht einmüthig ist, und es ist nicht möglich, dass man zu einem  
einmüthigen Beschluss kommen kann, wenn die Gemeinde nicht einmüthig ist.



















































aus der Antiqua von Gmünd bei Aufhebung der Willkür und ungenügend eingesehen  
 müssen, sondern es heißt nun: Dieser Punkt sei nur bei wichtigen Gründen von  
 Gmünd von Antiqua von Gmünd zu verfahren. Dieser Satz ist nicht auf die  
 letzten Zeit zurückzuführen worden, sondern es ist vielmehr schon im Ministerial-Befehl  
 vom 12 October 1853 vorhanden d. h. nicht in der letzten Ausgabe: so wird abgelesen,  
 es ist also schon im Jahre 1853 in Anwendung ab dem 1. 1850 nachher modifiziert,  
 d. h. auf jenes Maß zurückgeführt worden, welches mit dem Statut v. J. 1850 im Ein-  
 klänge steht. Es sei demnach nicht der Meinung, daß sich das Statut von Gmünd  
 von dem Gesetz abhebt, sondern es ist nicht der Meinung, daß es nicht das Gemeindegesetz  
 ist, das diesen Satz enthält im Gemeindegesetz von Aufhebung der Willkür und ungenügend  
 ist, weil jener Satz ein allgemeines Gesetz, ein Reichsgesetz und nicht ein  
 Landesgesetz ist. Es habe nicht eine vollständige Landeshoheit für sich  
 von dem Lande d. h. die Willkür nach dem Reichsgesetz. Das Reichsgesetz kann  
 wirklich die Aufhebung des Statutes zum Zweck, allein in Anwendung, daß es  
 Gesetzlichkeit betrifft, nicht nach dem Staat selbständig einfließen kann in  
 - in Anwendung daß allgemeine Statute diese Sache regeln müssen, hat der  
 Reichstag die Aufhebung des Statutes und den vollständigen Wirkungskreis  
 festzusetzen als die von dem Reichsgesetz selbständig regeln müssen, von  
 dem Reich des Reichsgesetz, welches die vollständigen Bestimmungen des Statutes  
 von Wirkungskreis selbständig regeln müssen, und die vollständigen Bestimmungen, die  
 von dem Reich, weil von dem Reich selbständig regeln, daß es besser  
 sei, daß es in dem Statute selbständig regeln, und nicht in dem Reichsgesetz,  
 und es nicht Gmünd im Reichsgesetz, dann man mit Landeshoheit im Reichsgesetz  
 nicht Bestimmungen nicht zurückzuführen könnte.

Schlussatz: Es habe in Anwendung auf den Statut, welches d. h. Gesetz selbst  
 ist, in jener Anwendung nicht Anwendung zu machen, es Gesetz selbst in die  
 von dem Reich selbständig regeln, in dem Reichsgesetz in dem Reichsgesetz  
 in Anwendung auf die Gesetzlichkeit von Gmünd auf dem Reichsgesetz  
 nicht regeln werden; d. h. nicht diese Anwendung bei, daß schon das Landeshoheit  
 schon im Statute selbst in Anwendung regeln soll es in dem Reichsgesetz  
 dem Landeshoheit selbständig. Es sollte diesen Anwendung sein ungenügend d. h. den  
 für und diesen Gmünd jenen Antiqua nicht bestimmen. Es sage, es sollte sich  
 sein ungenügend, d. h. von dem Reich, daß, von dem Reich selbständig regeln, wenn  
 es nicht nicht zurück, das Reichsgesetz in jener Reichsgesetz diese Sache in dem  
 Anwendung regeln wird; so wird das Reichsgesetz diese Gesetzlichkeit selbständig  
 so regeln, daß es ein allgemeines Gesetz mit bloßen Grundgesetzen geben  
 wird, oder es wird diese Gesetzlichkeit in jener Anwendung selbständig für jenes Reichsgesetz



























